

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich
Telefon 032 627 20 76
michael.aeschlimann@vd.so.ch

An die Präsidien und Verwaltungen
der solothurnischen
Bürgergemeinden

27. Oktober 2021

Budget 2022: Voraussichtliche Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den Bürgergemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die voraussichtlichen Ausgleichszahlungen für das Jahr 2022 unter den Bürgergemeinden aufgrund des Waldgesetzes vom 12. November 2002. Das Ausgleichssystem unter den Bürgergemeinden lässt sich wie folgt beschreiben:

- **Abgabe:** Der Abgabesatz variiert zwischen 0,3% bis 0,6% (linear) des Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird. Das Nettoeigenkapital wird als Eigenkapital inklusive des Spezialfinanzierungskapitals (ohne Wasserversorgungen), abzüglich eines Bilanzfehlbetrages und/oder Vorschusses definiert.
Beitrag: Auf der Basis eines Abgabeaufkommens von Fr. 1'528'700.– wird nach Abzug der Verwaltungskosten des Kantons der Beitragssatz pro Hektare bewirtschafteten Wald errechnet. Nach § 27 Abs. 5 WaGSO ist mindestens die Hälfte der Abgaben der Bürgergemeinden unter diesen zu verteilen. Der Beitragssatz von 96.57 Franken wird mit der bewirtschafteten Waldfläche (Hektaren) pro Bürgergemeinde multipliziert. Als Ergebnis resultiert der Beitrag zu Gunsten der Bürgergemeinde vor Verrechnung der Abgabe.
- **Nettoabgabe/-beitrag:** Nach der Verrechnung der Abgabe mit dem Beitrag resultiert die Ausgleichszahlung pro Bürgergemeinde. Ausgleichszahlungen unter 100 Franken werden nicht ausgerichtet.

In der Beilage erhalten Sie die voraussichtlichen Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2022. Die definitive Festlegung der Abgaben und Beiträge erfolgt im Verlauf des 1. Quartals 2022 durch den Regierungsrat unter allfälliger Verrechnungen von Bereinigungen (§ 49, Abs. 4 lit. a Waldgesetzverordnung). Allfällige Guthaben oder Belastungen aus gutgeheissen Einsprachen werden mit diesen Abgaben oder Beiträgen verrechnet. Die Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden werden mit Valuta 30.06. des Budgetjahres vorgenommen.

Die Ausgleichszahlungen sind im Voranschlag 2022 wie folgt aufzunehmen:

- **Nettoabgabe:** Konto 8200.3631.00 - Abgabe für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Waldgesetz
- **Nettobeitrag:** Konto 8200.4631.00 - Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Waldgesetz

Sofern die Bürgergemeinde selbst keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Waldbereich erbringt, ist ein Nettobeitrag an die Waldbewirtschaftler (Forstbetriebsgemeinschaften) weiterzuleiten. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen unter den Vertragspartnern.

Bei allfälligen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Freundlichen Grüsse



Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich

- Kopie an:
- Amt für Wald, Jagd, und Fischerei, Kantonsförster und Kreisförster (8)
 - Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband Kanton Solothurn BWSO, Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn (1)
- Beilage:
- Voraussichtliche Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2022 (nach § 27, Absatz 4 lit. c WaGSO)